

Burg und Herrschaft Frankenstein in vormoderner Zeit

von Prof. Dr. Friedrich Battenberg
Direktor des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt

Vortrag beim Festakt zur 750-Jahrfeier
der Burg Frankenstein am 16.8.2002

„Zwei Stunden von Darmstadt, über dem freundlichen Dorfe Eberstadt, erhebt zu dem etwa 1090 Pariser Fuß über der Meeresfläche auf dem Rücken der ersten bedeutenden Torhöhe des Odenwaldes die Ruine Frankenstein ihr greises Haupt aus dem frischen Grün des Waldes, der den Rücken des gleichnamigen Berges üppig deckt. Neben diesem alten Gemäuer steht ein freundliches Jägerhaus. Wenn die Abendsonne auf seinen glatten Schiefeln und in seinen Fenstern sich spiegelt, ist es rings in der Ebene sichtbar, und der Freund der Natur und des Alterthums fühlt sich mit magischer Kraft zu jener romantischen Gruppe hinaufgezogen. Die Bewohner der Residenz, ehemals in sonderbarer Verbindung mit den Herrn von Frankenstein, wandern häufig an schönen Frühling- und Sommertagen zu dem zerfallenen Sitze derselben, um unter dem dichten Laubdache einer mehr als hundertjährigen Linde, die vor dem Burghore über einladenden Sitzen grünt, bei einer unermesslichen Aussicht in die schönsten teutschen Gauen am Busen der Natur sich zu ergötzen, oder an wehmüthig süßen Träumen vergangener Zeiten sich zu laben.“

Dies schrieb 1819 der Historiker Konrad Dahl, geradezu überschwänglich in romantischer Begeisterung. Heute, bald zwei Jahrhunderte später, bietet sich uns ein anderes Bild: Der Wanderer findet den Weg zur Burg, so er nicht die „Himmelsleiter“ von Nieder-Beerbach aus hochsteigen will, nur noch nach mehrmaligem Überqueren einer asphaltierten Straße; das angesprochene Jägerhaus, das ich selbst in meiner Jugend noch oft aufsuchen konnte, ist längst einem modernen Restaurationsbetrieb gewichen; Stille und Einsamkeit wird man angesichts steigender Besuchermassen nur noch selten antreffen. Von den populären, aber doch gänzlich unhistorischen Halloween-Festivals auf der Burg will ich gar nicht erst reden. Dennoch ist etwas vom Zauber der eindrucksvollen Ruinen geblieben, die im Zusammenspiel mit der leidlich erhaltenen Natur noch immer einen Hauch von Romantik verbreiten.

Vor 750 Jahren, im zu Ende gehenden Zeitalter der Hohenstaufen, als der einem alten Odenwälder Dynastengeschlecht entstammende Ritter Konrad II. Keiz von Breuberg erstmals urkundlich als Besitzer der wohl um 1240 erbauten Burg Frankenstein fassbar wird, bot die Burg gewiss noch ein wesentlich anderes Bild. Sie war dank ihrer recht günstigen Lage schon damals Verwaltungsmittelpunkt einer kleinen, vom Breuberger Land abgespaltenen Herrschaft. Die Herren von Frankenstein, wie sich diese Linie der Breuberger seither nannte, waren freilich nicht als reiche Grundherren zu Einfluß gelangt, sondern weil sie Mitglieder eines hochadeligen Netzwerks waren, das im Heiligen Römischen Reich im Dienste der Kaiser und Könige Nutznießer und Legitimationsträger öffentlicher Gewalt wurde. Vom Rang her waren sie dem damals reichsten Geschlecht unserer Region, den Grafen von Katzenelnbogen, ebenbürtig. Da sie sich indes recht bald in Lehnsabhängigkeit der Grafen begeben hatten und dazu in den Niederadel einheirateten, ließ sich ihr Rang kaum noch halten. Dennoch konnten sie über längere Zeit hinweg ein ansehnliches und einträgliches Konglomerat von Nutzungen und Rechten halten und durch eine geschickte Heiratspolitik sogar noch erweitern.

Diese Herrschaft Frankenstein, von der nun die Rede sein soll, hatte von etwa der Mitte des dreizehnten bis in die sechziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts, also rund vierhundert Jahre, Bestand. Sie war zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte eine geschlossene Region, und war damit auch gegenüber anderen Herrschaften nicht durch Hoheitszeichen oder Grenzmarken als eigenständiges Gebiet nach außen hin kenntlich. Vielmehr hatten die Frankensteiner lediglich ein Bündel von Grundrechten und Besitztiteln in ihrer Hand, und sie waren selbst in diesen in ein Netz von Abhängigkeiten und beschränkenden Gegenrechten eingebunden. Zu rechnen hatten sie nicht nur mit den Grafen von Katzenelnbogen und deren Erben, den Landgrafen von Hessen. Einflußreiche regionale Grundherren waren hier außerdem die Grafen von Hanau, die Schenken und späteren Grafen von Erbach sowie die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz. Daß es bereits im Jahre 1292 den Grafen von Katzenelnbogen ebenso wie den Grafen von Hanau gelang, sich an der Burg Frankenstein Öffnungsrechte zu sichern, um im Falle einer Fehde dort einen Stützpunkt zu haben, ist ebenso bezeichnend für die Situation wie die 1343 eingegangene Verpflichtung zur Hilfeleistung gegenüber Graf Johann von Katzenelnbogen wie auch die Präsenz eines Grafen von Katzenelnbogen (Wilhelm) bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Burgfriedens im Jahre 1363.

Alle diese Dynastien, die durchweg in besonderer Nähe zum kaiserlichen Hof standen, versuchten im Laufe des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, zusammenhängende Landesherrschaften aufzubauen. Neben ihnen hatte der ritterchaftliche Adel, zu dem auch die Frankensteiner zählten, keinen Platz mehr. Dessen einzige Chance zum Überleben bestand in einer Organisation auf Reichsebene: Diese Chance wurde von der Reichsritterschaft seit den sechziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts wahrgenommen, die seither in reichsunmittelbaren Ritterchaftskreisen organisiert war. Für die Frankensteiner war der Kanton Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft zuständig, die sich ihrerseits freilich erst mit einer 1590 verkündeten Ritterordnung sehr spät als einer der Ritterchaftskreise konstituierte. Nur der dadurch aktivierte Beistand des Kaisers und die Solidarisierung mit anderen Reichsrittern führte schließlich zu einer Festschreibung des Status Quo = immer vorausgesetzt, daß die Reichsunmittelbarkeit beim Vorhandensein von Eigengütern vom Kaiser anerkannt wurde. Doch bis dieses Ziel erreicht werden konnte, war ein langer Weg zurück zu legen, und nicht selten währte der Streit zwischen den Landesherren mit den aus ihren Ländern gewissermaßen rechtlich emigrierten Rittern bis zum Ende des Alten Reiches.

Aber nun zurück zur Herrschaft Frankenstein: Unzweifelhafter Mittelpunkt der Herrschaft war die Burg, die zugleich als Reichslehen den Anspruch der Frankensteiner auf eine unmittelbare Beziehung zum Kaiser begründete. Nach einer Beschreibung des siebzehnten Jahrhunderts hatte sie *starkke Mauern, wohlgeordnete Gräben, Zwinger, aufziehende Brüchten, feste Thüren, darhin habendte Brunnen, drei Höf[e], Ställ[e] und ahnseh[n]liche Gebäw, alles mit Mauern umgeben*. Man kann also sehr wohl annehmen, daß die Burg den Dreißigjährigen Krieg unbeschadet überstanden hatte, und nicht zuletzt deswegen auch als Zufluchtsort für die aus der Landgrafschaft Hessen vertriebenen Juden dienen konnte. Grundsätzlich hatten alle Mitglieder der Familie im eng umgrenzten Areal der Burg ihre Wohnung. Daß es deshalb häufiger zu Auseinandersetzungen und Nachbarstreitigkeiten kam, ist kaum verwunderlich. Der 1467 von verschiedenen Schiedsrichtern zwischen den Gebrüdern Konrad V. und Hans II. von der älteren Linie und den Gebrüdern Philipp III. und Hans III. von der jüngeren Linie der Familie abgeschlossene Vertrag legt darüber Zeugnis ab.

Als Zubehör dieser Burg galten die Dörfer Nieder- und Ober-Beerbach, die denn auch als Bestandteile des frankensteinischen Reichslehens den Kern der Herrschaft Frankenstein bildeten. Die Hoheitsrechte der Familie in Nieder-Beerbach wie auch in Oberstadt wurden im Jahre 1489 auf Anforderung der Vettern Hans II. und Philipp III. von Frankenstein in Form rechtlicher Weistümer festgelegt.

Die Frankensteiner wurden hier als die Gerichtsherrn bezeichnet, die das Recht hatten, das *Gericht zu setzen und zu entsetzen, alle Gebot und Verbot, hoch und nider, zu thun, allerdings aufgeschieden [das] Centrecht, das unserm gnädigen Herrn Landgrafen zusteht.* über die genaue Abgrenzung und Definition der Gerichtsrechte des Dorfherrn und der Centrechte des landgräflichen Centherrn wurde noch nichts gesagt.

Nach der weiter oben zitierten Quelle des siebzehnten Jahrhunderts gehörte den Frankensteinern damals die Hälfte von Eberstadt als Lehen der Kurfürsten von Mainz, während die andere Hälfte als Eigenbesitz schon seit über einem Jahrhundert im Erbgang an die Familie von Schönberg aus Oberwesel gekommen war. Eigengut (Allod) waren außerdem die Dörfer Mertzshofen, Schmal-Beerbach, Stettbach und Hoxhohl, beschränkt freilich durch gerichtsherrliche Rechte der Adelsfamilie von Schrautenbach, in Hoxhohl durch die Lehnsrechte der Familie v. Wallbrunn zu Ernsthofen. Hinzu kam die ertragreiche Frankensteiner Mühle in Pfungstadt als Burglehen der Grafen von Katzenelnbogen und später der Landgrafen von Hessen, und zwar auf den Grundmauern des noch heute bestehenden ehemaligen Herrenhauses, der späteren Ultramarinfabrik Wilhelm Büchners. Daneben hatte die Familie eine Anzahl von Zehntrechten und regelmäßigen Einnahmen zu Hahn bei Pfungstadt, zu Erfelden, Crumstadt, Griesheim, Weiterstadt, Bessungen, Seeheim und Jugenheim inne, um nur die bedeutendsten Rechtstitel zu benennen. Etwas abseits lag das bischöflich-wormsische Lehen Bobstadt, das auch nach Veräußerung der Herrschaft an Hessen frankensteinisch blieb, um dann schließlich gegen Ende des Alten Reiches tauschweise an das Bistum Worms zurückzufallen.

Natürlich gab es im sechzehnten Jahrhundert, als sich allenthalben im römisch-deutschen Reich die Landesherrschaften als geschlossene Staaten mit einheitlicher Struktur bildeten, auch in der Herrschaft Frankenstein Tendenzen, den vorhandenen Bestand an Gütern und Rechten zu einem einheitlichen Ganzen zu formen. Ausdruck dafür sind die frankensteinischen Dorfordinungen für die Dörfer Eberstadt, Mertzshofen, Nieder-Beerbach und Bobstadt, die allesamt in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts erlassen wurden. Sie wiesen eine bemerkenswert einheitliche Struktur auf, sind in ihrer Bedeutung für die Konstituierung einer kleinen ritterschaftlichen Herrschaft aber doch überschätzt worden. Es fehlte den Frankensteinern vor allem eine Voraussetzung für die Entstehung einer öffentlichen Gewalt: Nämlich die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines genau definierbaren geographischen Bereichs ausschließlich und unbeeinträchtigt durch andere Grundherren gebieten und verbieten zu können. Das 1489 gefundene Weistum für die Dörfer Nieder-Beerbach und Eberstadt, von dem weiter oben die Rede war, gab insofern eher ein Wunschdenken wieder, als daß es die rechtliche Realität widerspiegelte. Zumindest hatten sich die Voraussetzungen für die Begründung herrschaftlicher Rechte für die Frankensteiner im sechzehnten Jahrhundert grundlegend gewandelt. Soweit sie überhaupt eine Art obrigkeitliche Befugnis hatten, so nur als sogenannte Vogteigewalt, die die Hohe Gerichtsbarkeit, also die Befugnis zur Bestimmung über Leib und Leben von Untertanen, nicht in sich schloß. Wohl konnten sie in all diesen Dörfern, in denen ihnen regelmäßige Einnahmen zustanden, Schultheißen, Amtleute und Kellereibediente einsetzen. Sobald der dörfliche Bereich überschritten war, sobald es um Jagdrechte, um militärische Dienste oder um Kriminalgerichtsbarkeit ging, waren sie nicht mehr zuständig.

Die Hohe Obrigkeit aber hatte im Bereich der meisten frankensteinischen Besitzungen der Landgraf von Hessen-Darmstadt als Rechtsnachfolger der Grafen von Katzenelnbogen inne. Es war dies die sog. Cent, eine aus Franken stammende Rechtseinrichtung, die die Landgrafen als Lehen der Bischöfe von Würzburg in Händen hatten, und von der weiter oben im Zusammenhang mit den Weistümern von 1489 schon die Rede war. Ursprünglich gab das Centrecht dem Inhaber nur das Recht, Blutgerichtsbarkeit, in unserem heutigen Sprachgebrauch also Kriminaljustiz, auszuüben. Im Zuge der ju-

ristischen Konstituierung der landeshoheitlichen Gewalt seit dem späten sechzehnten Jahrhundert, die in Hessen vor allem durch den Gießener Juristen Theodor Reinkingf vorangetrieben wurde, wurde die Cent zu einem Hebel, die Territorialhoheit auszubauen. Alle lokalen Grundherren wurden mit ihr auf die Ausübung vogteilicher Rechte beschränkt, während alle Angelegenheiten überregionaler Bedeutung künftig der Cent zugeordnet wurden. Der Centgraf, ursprünglich nur Vorsitzender des Centschöfengerichts, wurde zu einem landesherrlichen „Beamten“, der auch dem örtlichen Schultheißen = beizspielsweise dem frankensteinischen Schultheißen in Eberstadt = Weisungen erteilte.

Was konkret Centangelegenheit (in der Sprache der Quellen *Centhandel* war, was hingegen zur grundherrlichen Kompetenz des Dorfherrn zählte, war Gegenstand langanhaltender Streitigkeiten. Die Landgrafen von Hessen jedenfalls versuchten sehr bald, ihre Rechte in Form von sog. Centweistümern juristisch zu fixieren, wie 1558 für die Ober-Namstädter und die Pfungstädter und 1588 für die Jugenheimer Cent und damit für den Bereich der Herrschaft Frankenstein. Sie hebelten damit letztlich die 1489 von den Frankensteinern in Weistümern festgelegten dörflichen Gerichtsrechte aus, soweit diese in die Hohe Obrigkeit mit Gebots- und Verbotsrechten hineinwirkten. Bis auf das bischöflich-wormsische Bobstadt gehörten alle frankensteinischen Dorfschaften in die landgräflich-hessische Centorganisation. Der Kern der Herrschaft mit Eberstadt und Nieder-Beerbach, daneben auch die Rechte in Hahn und Griesheim, zählten zur Cent Pfungstadt. Die südöstlicher gelegenen Dörfer Ober-Beerbach, Schmal-Beerbach und Stettbach wurden zur Cent Jugenheim auf dem Heiligenberg gerechnet, während Allertshofen und Hoghohl der Cent Ober-Namstadt unterstellt war. Immerhin aber konnten die vollrechtsfähigen Einwohner der genannten frankensteinischen Dorfschaften an der Willensbildung der drei hessischen Centen mitwirken, indem sie nach einem bestimmten Zahlenschlüssel die jeweils dienstältesten Schöffen ihrer Dorfgerichte als Centschöffen in das Centgericht entsandten.

Dass dies alles nicht ganz nach dem Geschmack der Herren von Frankenstein war, liegt auf der Hand. In endlosen, vor allem am Reichskammergericht und am Reichshofrat in Wien geführten Prozessen versuchten sie sich gegenüber den dominierenden Landgrafen von Hessen Geltung zu verschaffen. Vor allem aber waren sie zunächst bestrebt, aus ihren Einzelbesitzungen und Rechtstiteln ein beherrschbares Gebiet zu schaffen, in das möglichst wenig konkurrierende Herrschaftsträger hineinregieren konnten. Ob ihnen die Kategorie eines territorium clausum, einer juristisch geschlossenen Region, in der das Vorhandensein einer einheitlichen Obrigkeit vermutet wurde, vorschwebte, ist schwer zu entscheiden. Sicher ist, dass sie sich als Obrigkeit mit Rechten und Pflichten gegenüber ihren Untertanen fühlten.

Wie sehr die Frankensteiner das um diese Zeit juristisch definierte Modell einer Obrigkeit, der eine zu jederzeitigen Diensten verpflichtete Untertanenschaft gegenüberstand, aufgriffen und ihrem Bestreben nutzbar machen wollten, kann ein Prozess zeigen, den die Einwohner von Eberstadt gegen ihre Herrschaft in den fünfziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts vor dem Oberamt Darmstadt und der landgräflichen Regierung in Kassel führten. Es ist dies eine Zeit, in der die reichsweite Vereinigung der Ritterschaft noch in den Anfängen steckte, die also den Frankensteinern noch keine Perspektive eröffnete. Noch waren sie bereit, sich als landsässige Ritter einem Landesherrn als dem obersten Gerichtsherrn eines Gebiets zu beugen, solange sie eine gewisse Autonomie wahren konnten. Nur so lässt sich erklären, dass sie sich einem landgräflichen Gericht unterordneten.

Streitgegenstand waren die Frondienstleistungen frankensteinischer Untertanen gegenüber der Herrschaft zur Bauunterhaltung der Burg Frankenstein. Den unter Führung Georg Wambolds auftretenden Eberstädter Untertanen stand Philipp V. von Frankenstein von der jüngeren Linie gegenüber, der Sohn des legendären Ritters Georg. Unmittelbarer Anlass war die Forderung Philipps, nach Bedarf und ohne Begrenzung seine Untertanen zur Dienstleistung zu verpflichten. Als die Eberstädter sich weigerten, ließ er ihr Vieh pfänden, um sie dadurch gefügig zu machen. Dagegen wandten sie sich an

Landgraf Philipp von Hessen mit der Bitte um gerichtlichen Schutz. Sie seien nämlich keineswegs verpflichtet, allen nur erdenklichen Frondienst zu leisten, vielmehr sei diese Forderung eine rechtswidrige Neuerung. Aufschlussreich ist die Antwort Philipps. Er entgegnete ihnen wörtlich, *daß er sie nit unpillicherweiß solches ihres Ungehorsams halben gepfendt, dan[n] die keyßerlichen und natürliche[n] Rechten lassen außtrücklich zue, d[a]s eine jede Obrigkeit gegen ire Underthan, so die ungehorsam und wessen sie zu thun schuldig nit leisten, zimliche gepürliche Straff habe furzunemen.* Auch könne er in seinem Vorgehen keineswegs eine gegen die Eberstädter gerichtete Neuerung feststellen, da diese ihm *ein general und ungemessene Fron gestehen müßten und schuldig findt. Es sei nicht rechtens, daß sie auß Fro-ne ein[en] Zendthandel machen wollten.*

Es wird darin deutlich, daß Philipp v. Frankenstein sich auf einen Prozeß vor einem hessischen Gericht einließ und mit juristischer Unterstützung seinen Standpunkt bekräftigte. In einem unter den Akten überlieferten Gutachten wurden die frankensteinischen Rechte nochmals detailliert erläutert. Hier heißt es: *Es hat Philips zu Franckenstein uff seinen Underthanen zu Eberstatt neben andern Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeytten auch ein ungemessene, general oder gemeine, gemeine, durchgehende Fro-ne, die auch seine -Underthanen und ire Voreltern uber 10, 20, 30, 40, 50 und mehr Jar guttwilliglich geleistet, /.../ hergebracht.* Außerdem wurde behauptet, daß die Voreltern seiner Untertanen vor mehr als 42 Jahren, das heißt seit um 1516, das Schloß Frankenstein mit Fuhren und Handfrondiensten ausgebeffert hätten.

Wie der Prozeß endete, ließ sich nicht mehr ermitteln; das Ergebnis ist für die Beurteilung auch nicht so wichtig, zumal die historische Entwicklung ohnehin darüber hinweg ging. Vermutlich haben die Frankensteiner selbst bald feststellen müssen, daß ein solcher Prozeß vor der Regierung desjenigen Landgrafen, der für sich zugleich die Centgewalt in der Herrschaft Frankenstein beanspruchte, für sie kaum erfolgversprechend sein konnte. Wenn der Landgraf, wie Philipp von Frankenstein befürchtete und die Eberstädter behaupteten, Frondienste zur Centangelegenheit deklarierte, war der Prozeß für ihn verloren. Es ist kaum anzunehmen, daß der Landgraf bereit war, dem Frankensteiner obrigkeitliche Rechte über eigene Untertanen zuzugestehen, sofern sie über bloße dörfliche Vogteirechte hinausgingen. Ähnliche Erfahrungen mußte übrigens auch Gottfried von Frankenstein von der älteren Linie machen, dem seit der Herrschaftsteilung 1555 regierenden Inhaber des Dorfes Nieder-Beerbach. Durch den Centbüttel der Cent Pfungstadt wurde er zur Errichtung einer hessischen Zollstätte zur Einnahme des Wein-Ungelds angewiesen. Auf seinen Einwand, daß Nieder-Beerbach seit über 200 Jahren vom Reich zu Lehen gehe, und daß dieses Dorf allein frankensteinisch ist, und *nimannts anders darin zu gebieten [hat] dan die zu Franckenstein,* ging der Landgraf nicht ein. Der Frankensteiner mußte sich fügen.

Als Landgraf Philipp einige Jahre später seinen Darmstädter Oberamtmannt Joist Rau von Holzhausen mit der Reorganisation der Centen im Bereich der Obergrafschaft Katzenelnbogen beauftragte, berichtete dieser noch einmal über die Differenzen mit dem Haus Frankenstein um die Steuerhoheit. In seinem 1561 ausgefertigten Bericht teilte er mit: *Das Dorff Eberstadt ist in der Pfungstedter Zendt gelegen. Und obwoll daz Undergericht daselbst denen zu Franckenstein zustehet, so haben sie doch hiervor mit andern Zentleuten unsers gnedigen Fürsten und Herrn di Steuern [zu] geben. Ist aber wurd es den Underthanen doselbst durch di zu Franckenstein verboten.* Er fragt daher nun an, wie er es damit halten soll. Daß der Oberamtmannt im gleichen Bericht feststellen mußte, daß die Frankensteiner einen Nieder-Beerbacher Bauern des Landes verwiesen haben, obwohl doch die Landeshoheit kraft der Gebotsgewalt in der Cent Pfungstadt allein dem Landesfürsten zustehet und der Landesverweis daher unrechtmäßig war, bestätigt die in dieser Zeit noch ungeklärte Rechtslage. Eine rechtliche Entscheidung durch Reichskammergericht oder Reichshofrat schien von da aus gesehen unumgänglich, und es bedurfte

nur eines Anlasses, um einen Verfassungsprozess um die Reichweite landeshoheitlicher Rechte in Hessen in Gang zu bringen.

Was der um diese Zeit immer noch regierende Landgraf Philipp von Hessen zur Durchsetzung seiner Landesobrigkeit vorhatte, wird aus einem Mandat Kaiser Maximilians II. deutlich, das dieser auf Klage der Wetteren Philipp V. und Ludwig von der älteren und jüngeren Linie der Frankensteiner 1566 vom Augsburger Reichstag aus an den Landgrafen richtete. Beide Herren von Frankenstein, die sich nun als Mitglieder des Kantons Odenwald der neu konstituierten Reichsritterschaft des Kreises Franken ihrer reichsunmittelbaren Stellung bewusst wurden, hatten sich an den Kaiser gewandt, um Eingriffe des Hessen abzuwehren. Landgraf Philipp hatte nämlich eine Schatzung auf die Untertanen der Herrschaft Frankenstein ausgeschrieben und einige von ihnen wegen Nichtleistung der geforderten Steuern gefangen setzen lassen. Auffallenderweise hörte sich der Kaiser die Beschwerden der Frankensteiner und ihre Bitte um Abhilfe zwar an, wies aber den Landgrafen dann lediglich an, über den Vorgang an den kaiserlichen Hof zu berichten. Diese Vorsicht hatte ihren Grund: Noch war es in dieser Zeit nicht geklärt, wieweit die landesherrlichen Rechte reichten, und ob sie die Befugnis umfassten, die Untertanen ritterschaftlicher Gebiete zu besteuern. Landsässigkeit und Reichsunmittelbarkeit als zwei Möglichkeiten der ritterschaftlichen Verfassung waren, was die Herrschaft Frankenstein anbelangt, noch Optionen, die je nach Machtlage die Entwicklung der Zukunft bestimmten. 1566 jedenfalls war noch nichts entschieden. Und so erklärt sich das Lavieren vor allem Philipps V. von Frankenstein zwischen der Landgrafschaft und dem Reich. Es ist bekannt, dass mit Beginn der Herrschaft Landgraf Georgs I. in Darmstadt ab 1567 der Prozess der Intensivierung landeshoheitlicher Rechte und damit der Ausbildung moderner Staatlichkeit große Fortschritte machte.

Dies hatte auch damit zu tun, dass Georg als der jüngste Sohn Philipps des Großmütigen den kleinsten Teil der alten Landgrafschaft Hessen erhalten hatte und deshalb durch eine extensive Bewirtschaftung seiner Güter und eine konsequente Verfolgung seiner Rechte den größtmöglichen Nutzen aus seinem kleinen Territorium ziehen wollte. Dies konnte er tun, weil hinter ihm seine mächtigeren Brüder Wilhelm von Kassel und Ludwig IV. von Marburg standen, mit denen er weiterhin eng verbunden blieb und deren Machtpotential seiner Herrschaft zugute kam. So ist es klar, dass er die alte Centobrigkeit zur Stützung seiner Hoheitsgewalt gegenüber kleineren Herrschaftsträgern wie den Rittern von Frankenstein als Rechtsinstitut ausschöpfte. Auch seine Lehnshoheit brachte er zur Geltung, indem er die Frankensteiner durch Bestätigung ihrer Burglehnsrechte zu Zwingenberg, Dornberg, Darmstadt und Muerbach stärker an sich band. Im gleichen Zusammenhang stehen die durch den landgräflichen Superintendenten Mag. Johannes Angelns durchgeführten Visitationen der Obergrafschaft Katzenelnbogen, in die auch die Herrschaft Frankenstein einbezogen wurde. Über sie sind wir durch einen ausführlichen Bericht Ludwigs von Frankenstein orientiert, der sich hier bitter über die Eingriffe in sein Patronatsrecht an der Eberstädter Kirche, vor allem aber die Einführung der landgräflich-hessischen Kirchenordnung beklagt. Hierüber soll allerdings im Folgenden nicht weiter die Rede sein, da dieses Thema ausgiebig in der Regionalforschung erörtert worden ist.

Es soll hier stattdessen einen der zahlreichen Prozesse herausgegriffen werden, in die Ludwig von Frankenstein und Landgraf Georg I. von Hessen verwickelt waren. In einer 1587 beim Reichskammergericht in Speyer eingereichten Klage versuchte der Landgraf, mit juristischen Mitteln seine Hoheitsrechte gegenüber den frankensteinischen Herrschaftsansprüchen in Eberstadt und Nieder-Beerbach durchzusetzen. Dass in diesem Verfahren keine endgültige Klärung gefunden wurde, ist kaum verwunderlich, da die Richter des Kammergerichts sich sehr schwer damit taten, Theorie und Praxis der Landeshoheit in Übereinstimmung zu bringen. Von Interesse in unserem Zusammenhang erscheint jedoch die Begründung, die Georg zur Stützung seiner Ansprüche vortrug.

Er verfüge, so behauptet Landgraf Georg 1. wörtlich, als Erbe der Grafen von Katzenelnbogen in der Obergrafschaft über *alle Regalien und was der landtsfürstlichen Praeeminenz, Superioritet, auch der peinlichen und bürgerlichen Oberkeit anhengig sei. Dieses Hoheitsrecht enthalte die Befugnis, über Hals und Beine, peinlich wie auch civiliter, zu richten, Erbhuldigung zu nehmen, Reize und Volge, Reichs- und Landsteuern zu erfordern und anzulegen, alle Zölle zu erheben, G[e]leidt zu geben, Kirchenordnungen zu machen, Ehesachen zu entscheiden, Accis und Gelt [...] zu empfangen.*

Die ihm unterstehende Obergrafschaft, so führt Landgraf Georg weiter aus, sei in acht Centbezirke eingeteilt, nämlich die Centen Darmstadt, Müßelsheim, Erfelden, Zwingenberg, Jugenheim, Pfungstadt, Ober-Ramstadt und Arheilgen. In diese Centen seien sämtliche in der Obergrafschaft belegenen Städte, Flecken, Dörfer und Höfe einbezogen. Soweit in diesen Grafen oder andere Adelige Herrschaftsrechte inne hätten, hätten diese = so wörtlich = mehr und weiters *nichts dan[n] allein die bloße Undergerichtsbarkeit samt Frohn, aber sonst keine Leibs- oder Turmstraf. Und darzu [stehe ihnen nur zu], die irige[n] höher nit dann] umb drey Pfundt Heller zu strafen.* Da die Burg Frankenstein zusammen mit den beiden Dörfern Eberstadt und NiederBeerbach in der Obergrafschaft Katzenelnbogen belegen und der Cent Pfungstadt zuzurechnen sei, sei es nicht zu bezweifeln, daß alle Hohe Obrigkeit, Regalien und Superioritet *sambt was denen anhengig* dem Landgrafen von Hessen zutehen.

Das Argumentationsmuster der landgräflichen Juristen, auf die diese Formulierungen zurückgehen, ist klar: Die mit unserer modernen Staatlichkeit vergleichbare Hohe Obrigkeit wird mit der Centgerichtsbarkeit identifiziert, die flächendeckend in acht Centbezirken die gesamte Obergrafschaft Katzenelnbogen erfasst. Alle anderen Rechte von dort geseßenen Adelligen wurden kurzerhand als Untergerichtsrechte = vielfach sprach man von vogteilichen Rechten = integriert. Das zeitgenössische Territorialstaatsrecht sprach für diesen Fall von einem territorium clausum, in dem alle hoheitliche Gewalt in einer Hand konzentriert war. Es kam insofern gar nicht mehr auf die Intensität grundherrlicher Rechte an. Man ist fast geneigt, hier schon einen Einfluss der 1583 veröffentlichten Souveränitätslehre des französischen Kronjuristen Jean Bodin wahrzunehmen. Nachweisbar ist dies zwar nicht; doch die noch weitreichend umschriebenen neuen Rechtsgedanken zum Wesen der räumlich begründeten Staatlichkeit hatten am landgräflich-hessischen Hof in Darmstadt Eingang gefunden. Nicht mehr die Summe unterschiedlicher Einzelrechte machte das Vorrecht der Landgrafen als neuen Landesherren aus, sondern die räumlich definierte Hoheitsgewalt.

Wenn ich am Schluß meines Vortrags jetzt noch auf das sog. Gfelslehen der Frankensteiner zu sprechen komme, so deswegen, weil dieses Phänomen einer im späten sechzehnten Jahrhundert überlebten Rechtsvorstellung zuzurechnen ist, obgleich sich auch in ihm ein Herrschaftskonflikt um dynastische Vorrechte im Starkenburger Raum niederzuschlug. Die Herkunft dieses Rechts liegt völlig im Dunkeln, und auch die in der Regionalforschung diskutierte Frage, ob es sich denn um ein Lehen im Rechtssinne handele, ist weiterhin offen. Es könnte sich um den Rest einer älteren Straf- und Rügegerichtsbarkeit handeln, wie vermutet wurde. Angesichts dessen, daß es 1538 ausdrücklich als „Burglehen“ bezeichnet wurde, könnte man durchaus den Lehnscharakter bejahen, auch wenn sich unter den älteren Urkunden der Grafen von Katzenelnbogen und der Landgrafen von Hessen kein zugehöriger Lehnbrief erhalten hat. Gegenstand der Lehnsbeziehung waren nicht weiter konkretisierte frankensteinische Burgdienste für die Burg Darmstadt. Dafür erhielten die Frankensteiner von ihrem Lehnsherrn jährliche Einkünfte von 12 Malter Korn und vier Gulden aus den landgräflichen Einkünften zu Bessungen, wie ausdrücklich im Salbuch des Amtes Darmstadt 1571 festgehalten wurde. Es ist nun durchaus möglich, daß die Frankensteiner die im 16. Jahrhundert militärisch sinnlos gewordenen Burgdienste ablösten und statt dessen sich verpflichteten, zu bestimmten Zeiten ein Pferd zu liefern. Übrig blieb schließlich jährlich zu Fastnacht zu erbringende Verpflichtung, dem Narrengericht der sog. „Bösen Hundert“ in Darmstadt

auf Anforderung einen Esel zu liefern, auf dem in einer Art symbolischen Ehrenstrafe auffällige Ehefrauen zum Gespött der Bevölkerung über den Markt reiten sollten. Den Tatbestand hält beispielsweise ein Schreiben dieses Narrengerichts von 1538 fest, in dem *von Zwietracht, Zanckh, Uneinigkheit [...] zwischen etlichen, übermutigen, stolzen, giftigen und bösen Weibern die Rede ist, die sich haben uffgeworfen gegen ihre Mennern, und die sich understanden [haben], ire Menner zu schlagen, und deren auch etlich das volbracht habe, und dies sei als Gewalt, Frefel und Ibermudt* zu bewerten.

Daran, daß dieses Recht im 16. Jahrhundert von der landgräflichen Verwaltung über längere Zeit hinweg eingefordert wurde, besteht kein Zweifel. Zwischen Frankenstein und Darmstadt wurde nur über die Modalitäten und Dimensionen der Lehnsauflage gestritten, nicht über den Bestand des Rechts selbst. Aus Zeugenaussagen, etwa des ehemaligen Darmstädter Stadtschreibers und späteren Schultheißen Ewald Behem, wissen wir, daß die Frankensteiner im Rahmen eines rituellen Verfahrens den Esel regelmäßig gestellt haben, um den Bestand ihrer Korn- und Geldeinkünfte aus Bessungen nicht zu gefährden. Im Rahmen der Bemühungen Landgraf Georgs von Hessen um Konzentration seiner Rechte und Einkünfte zur Stabilisierung seiner Landeshoheit wird indes eine neue Dimension sichtbar: Das Recht zum Bezug eines Esels machte für den Landgrafen als Centgerichtsherr der Obergrafschaft nur noch Sinn, falls der Frankensteiner damit in die nunmehr räumlich verstandene Hoheitsgewalt der Landgrafschaft Darmstadt eingebunden wurde. Folglich mußte dieses Recht seines zufälligen Charakters entkleidet und als Ehrenstrafe auf den Bereich aller acht Centen ausgedehnt werden. Nur aus diesem Grund ließ Georg bei der Geistlichkeit des Landes nach bekannt gewordenen Fällen unbotmäßigen Verhaltens von Ehefrauen fahnden.

Von den eingegangenen Berichten hat sich einer erhalten, der des Pfungstädter Centgrafen und Schultheißen Hermann Weilstein von 1588. Danach habe ein Zeuge dem Pfarrer berichtet, daß ein Mann seine Frau mit einem Stecken hat schlagen wollen. Um ihn abzuwehren, sei - so heißt es wörtlich - die Frau *im undern Stecken gelöffen und [habe] inen mit einem Hasen voll kalt Unschlitt, so sie in der Hand gehabt, uff den Kopf geworfen, das im das Blut herab geflossen sei. Danach habe sie ein groß Steckmesser erwischt und [ihm] gesagt, do er zu ir gehe, woll sie's ime [...] in den Wanst stecken, den[n] sie sei Gott einen Tott schuldigk*. Unterdessen seien Leute herbeigekommen und hätten den Bedrohten in Sicherheit gebracht.

Daß sich hier offensichtlich eine Frau, die überdies damals schwanger war, der drohenden Gewalt des Ehemanns erwehren wollte, spielte für die damalige Ehrauffassung keine Rolle, sie hatte die ihr zugewiesene gesellschaftliche Rolle als Ehefrau in Haus und Familie überschritten und war deshalb bußpflichtig geworden. Angesichts der Bedeutung, die in dieser Zeit die Vorstellung von ehelicher Reinheit hatte, hatte die exemplarische Bestrafung derartiger Verfehlungen hohen symbolischen Wert. Überhaupt hatte die Ehe die soziale Ordnung der Gesellschaft zu garantieren. Als dann aber Ludwig von Frankenstein aufgefordert wurde, bei der Bestrafung *propter exemplum*, wie es hieß, durch Bereitstellung eines Esels mitzuwirken, wurden die Grenzen des Esellehens deutlich. Da damit eine Ausdehnung des landgräflichen Rechts auf die gesamte Obergrafschaft Katzenelnbogen verbunden war, lehnte der Frankensteiner mit der Begründung ab, dies sei eine gesuchte Neuerung. Die uns heute als kurios erscheinende frankensteinische Verpflichtung zur Stellung eines Esels wurde daraufhin stillschweigend fallen gelassen, natürlich unter gleichzeitiger Einstellung der jährlichen Korn- und Geldleistungen seitens der landgräflichen Kellerei. Für die Konstituierung der hessischen Landeshoheit war dieser Rechtsbrauch nicht wichtig genug, um an ihm festzuhalten.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß für das weitere Schicksal von Burg und Herrschaft Frankenstein die achtziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts entscheidend waren. Landgraf Georg hatte die über die alten Dorfherrschaften gestülpte Centobrigkeit dazu genutzt, die hessen-darmstädtische Landes-

hoheit juristisch nachhaltig so zu stabilisieren, daß neben ihr ältere Adelsrechte keinen Platz mehr hatten. Ausweislich einer landgräflichen Regierungsverordnung von 1657 war die Geltung hessischer *Policey- und Kirchenordnungen* in den frankensteinischen Gebieten unbestritten, auch wenn die Umsetzung Schwierigkeiten machte. Der Verkauf von Burg und Herrschaft in den Jahren 1661 und 1662 und die Verleihung beider als Reichslehen an die Landgrafen von Hessen waren nur die logische Folge einer sich seit langem anbahnenden Entwicklung. Die Herren von Frankenstein, die sich mit dem Kaufpreis in die Herrschaft Alstadt in Franken einkauften, vermieden so den sich abzeichnenden Rückfall in die Landsässigkeit. Die Burg Frankenstein freilich traf so das Schicksal so vieler mittelalterlicher Burgen: Da sie als Amtssitz neben dem nahegelegenen Auerbacher Schloß und der Burg Lichtenberg nicht zu gebrauchen war, wurde sie dem Verfall preisgegeben. Erst die Romantik hat sich ihrer wieder erinnert = freilich nur noch als einer Heimstätte von Sagen und Legenden und als einer malerischen Ruine in der noch unzerstörten Natur des Odenwaldes. Zumindest dieses Erbe verdient es, für die Nachwelt bewahrt zu werden.